

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Begnadigungsgesuch des gewesenen Wachtmeisters Karl
Fischer, von Genf.

(Vom 14. Mai 1878.)

Tit. I

Das Kriegsgericht des I. Divisionskreises verurtheilte unterm 3. Mai abhin den wegen Insubordination eingeklagten Charles Fischer von Genf, Wachtmeister der 3. Kompagnie des Füsilierbataillons Nr. 11, zu jener Zeit in der Infanterierekrutenschule Nr. 1 Genf:

- 1) zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr;
- 2) zur Degradation;
- 3) zu einer fünfjährigen Einstellung im Aktivbürgerrecht;
- 4) zur Tragung von Fr. 32 Kosten für Zeugenentschädigung.

Die thatsächlichen Verhältnisse dieses Falles sind folgende:

Am 26. April Nachmittags befand sich der angeklagte Fischer mit seiner Kompagnie bei einer Schießübung auf dem Plan les Ouates. Der die gleiche Kompagnie kommandirende Hauptmann Jules Roy war genöthigt, dem Wachtmeister Fischer wegen eines Disziplinarfehlers eine Freiheitsstrafe von 4 Tagen Cachot zu dik-

tiren, worauf dieser sofort aus Reih und Glied heraustrat und trotz wiederholter Aufforderung von Seite seines Hauptmanns, seinen Platz in der Mitte seiner Kompagnie wieder einzunehmen, sich öffentlich und hartnäckig diesem Befehle widersetzte, wobei er grobe Beleidigungen und Drohungen gegen seine Vorgesetzten ausstieß.

Der Chef der Kompagnie, Herr Hauptmann Roy, konnte diesen Auftritt nicht länger dulden und befahl dem Lieutenant de Vallière, sich mit seiner Sektion des Fischer zu bemächtigen und denselben in's Cachot zu führen. Da aber Fischer sich nicht ergeben wollte und selbst drohte, den ersten, der sich ihm näherte, zu Boden zu schlagen, so war man genöthigt, ihn durch die Mannschaft einschließen und entwaffnen zu lassen; nichts desto weniger fuhr er fort, Hauptmann Roy und Lieutenant de Vallière zu beschimpfen und zu bedrohen.

Infolge dessen wurde Wachtmeister Fischer angeklagt:

1. einem von seinem Hauptmann im Instruktionsdienste an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle bewaffnet, öffentlich und beharrlich sich widersetzt;
2. zwei seiner militärischen Vorgesetzten im Instruktionsdienste am gleichen Tage, in Waffen, absichtlich beschimpft und bedroht zu haben;

worauf das Kriegsgericht, unterm 3. Mai in Genf versammelt, gemäß Art. 61, 63, 65 und 34 des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 das Eingangs erwähnte Urtheil über Fischer fällte, welches sodann der Regierung des Kantons Genf zum Strafvollzuge zugestellt worden ist.

Schon wenige Stunden nach seiner Verurtheilung hat Fischer ein Begnadigungsgesuch eingereicht, in welchem er sein Vorgehen bereut und um Milderung der Strafe bittet.

Das Gericht hat den Art. 65, erstes Lemma, des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen angewendet und die höchste Strafe ausgesprochen, welche nach dieser Gesezesbestimmung ausgesprochen werden konnte, wenn angenommen werden muß, daß die That im Instruktionsdienst geschehen sei. Mag man nun vielleicht der Ansicht zuneigen, daß diese Strafe etwas zu hoch gegriffen sei für ein allerdings unbesonnenes Benehmen eines bisdahin unbescholtenen Soldaten, so läßt sich auf der andern Seite eben so wenig in Abrede stellen, daß es im Hinblick auf das unzweifelhaft gravirende Vergehen wenig angemessen wäre, auf das Gesuch ohne weiteres einzugehen, während die gesez-

mäßig zuerkannte Strafe nicht einmal angetreten worden ist. Von diesem Standpunkte ausgehend, erlauben wir uns, Ihnen zu beantragen, es sei auf die Petition des Karl Fischer für dermalen nicht einzutreten.

Genehmigen, Sie, Tit., auch bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 14. Mai 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Begnadigungsgesuch des gewesenen Wachtmeisters Karl Fischer, von Genf. (Vom 14. Mai
1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1878
Date	
Data	
Seite	816-818
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 967

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.